

Gesamtschule: Voraussetzung für ein Abschlusszeugnis ab 2010

Hauptschulabschluss – erweiterter Hauptschulabschluss – mittlerer Schulabschluss – Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

| Abschluss Kriterium | Hauptschulabschluss (Versetzung in die 10. Jgst gemäß § 41 Abs. 2 Sek I -VO) Erweiterter Hauptschulabschluss (§ 42; § 30 Abs. 2) | Mittlerer Schulabschluss ¹ (§ 53) | Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe (§ 57) (mittlerer Schulabschluss) |
|--|---|---|--|
| Punktsumme in allen Fächern | mindestens 64 Punkte | mindestens 90 Punkte | mindestens 120 Punkte |
| Punktsumme in den nicht leistungsdifferenzierten Fächern | mindestens 34 Punkte | mindestens 48 Punkte | mindestens 64 Punkte |
| Unterricht in Kursen des oberen Anspruchsniveaus | | 2 Kurse Ausgleich: Bestehen des Prüfungsteils des MSA bei freiwilliger Teilnahme | 3 (bzw. 5) ² Kurse davon mindestens 2 aus Deutsch, Mathematik oder 1. Fremdsprache |
| Sofern Noten in <u>weniger als 14 Fächern</u> vorliegen, verringern sich die Punktsummen um Punkte (siehe unten) für jedes leistungsdifferenzierte Fach und um Punkte (siehe unten) für jedes übrige Fach. | | | |
| Pro Fach leistungsdifferenziert | 5 Punkte | 7 Punkte | 9 Punkte |
| Pro Fach nicht leistungsdifferenziert | 4 Punkte | 6 Punkte | 8 Punkte |

| | | | |
|--|---|--|--|
| Ausfälle | höchstens 3 | höchstens 2 | höchstens 2 |
| Erforderlich sind in Fachleistungskursen (leistungsdifferenziert) | mindestens 5 Punkte | mindestens 7 Punkte | mindestens 9 Punkte |
| Erforderlich sind in den übrigen Fächern | mindestens 4 Punkte | mindestens 4 Punkte und zweimal mindestens 7 Punkte | mindestens 4 Punkte |
| Ausfall in Deutsch, Mathematik oder 1. Fremdsprache | Es darf höchstens ein Ausfall in Deutsch oder Mathematik vorliegen. | Es darf höchstens ein Ausfall in Deutsch oder Mathematik oder 1. Fremdsprache vorliegen. | Es darf höchstens ein Ausfall in Deutsch oder Mathematik oder 1. Fremdsprache vorliegen. |
| Die Jahrgangsnote ungenügend | | höchstens einmal | höchstens einmal (ausgenommen Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache) |

¹ Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann der mittlere Schulabschluss erworben werden. Er setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 (Jahrgangsnote) und einer Prüfung. Zur Teilnahme an der Prüfung sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 **verpflichtet**, wenn sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder 1. Fremdsprache an Kursen des oberen Anspruchsniveaus teilgenommen haben (§ 43 Abs. 2). Zu der Prüfung ist nach Beratung **freiwillig** zuzulassen, wer auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 in höchstens vier Fächern schlechter als ausreichende Leistungen erreicht hat (§ 43 Abs. 3).

² Wer an drei Kursen des oberen Anspruchsniveaus teilgenommen hat, geht in die Einführungsphase über; bei Teilnahme an mindestens fünf Kursen des oberen Anspruchsniveaus erfolgt der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase.

Hinweis: Die hier aufgeführten Informationen haben keine Rechtsverbindlichkeit und dienen der ersten Übersicht. Rechtlich verbindlich ist die Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in der jeweils gültigen Fassung.